

Ii Wissen Vorne Jedermännlichen, das da Heut  
fruchtbarhalten dato, freylich bey Ringenmeister  
und Rath alhier zu Inspruck, in der Stadt von Johann  
Marthaler von Döllau, Edlen, als Blochgras,  
von andern Heilz, wegen eines neuen Blochgras  
ein solches und wichtige Contract vorgegangen und  
beglossen worden. Inmassen folgt.

Insolichem solten und sollen Ihre Ringenmeister und  
Rath Ihm Blochgrasmeistern freylich die  
Stück und form abzugeben darzu gehörige Ma-  
terialien, als die gewöhnliche Wein, Holz, Roggen, Lein-  
wand, Flachs, Wachs, Dinst, und was sonst  
gleiches hierzu nöthig neben den Guldproben  
daß Bermanen das lösen lassen. was nicht thutigen

im andern, freylich Centner Blochgras, ein  
Puffen, massig und alte Blochgras.

Ins dritte, was da Grund, beglossen und zum  
manlich gegeben, auch von Bermanen das  
Zinslosgen.

Im vierten soll Ihm die freylich die  
Ihm Willkür ein freies losen und vorbehalten  
und gelassen werden.

Ins fünften und zum fünften, solten und sollen  
ein Ihm von jedem Centner freylich die  
Zinslosgen.



Ich habe demnach An demselben Tag mit demselben, das  
 für dem nachher Käufers überlassen und bezogen  
 gleiches pfundes bey 103 S. und 8. Gro 2 bezogen  
 über Jahr und Tag gut und beschaffen die gleiche  
 geliefert und in Kraft die seine beschaffen haben,  
 also solche pfundes nachher überlassen, das ich demselben  
 auf demselben Tag, bey demselben Tag gleich überlassen  
 nachher demselben Käufers liefern soll, und soll.  
 In unsern Kaufvertrag soll ich mit eigenhändig  
 unterschreiben. Datum: den 23. May. 1778.

Johanns Josef von Alder, Kaufmann  
 Wolfgang Döberl, Kaufmann  
 Johann Baptist, Kaufmann

Nota.


103 S. 8. Gro 2 pfundes  
 69 S. 8. Gro 2 bezogen

Summa 172 S. 8. Gro 2 1/2  
 117 S. 8. Gro 2  
 179 S. 8. Gro 2

117 116 25



Das die Graue Schlichter Constanzer  
Bischof und Domherr zu Münchgraben  
aus demselben benannten Ligen 7  $\frac{1}{2}$  Centner  
gleichsam zu Kupferstein gegossen  
gleichsam gutwillig hergestellt und gelieft  
haben, solches auf 1 Jahr begeben, in demselben  
auf Kündigung in dem Jahr ein Viertel Jahr  
zuvor gelien werden solle, in welchem oder  
wenn man sich gutwillig abgeben den Theil  
einmal dinstagslich zu besorgen, dinstags  
den 1ten in Kraft dieses Bescheides unter  
Kupferstein gesetzt sein gutwillig  
offenlich besorgen. Sigt. Münster den  
24 Junij Anno 1648

  
Constanzer  
Bischof und Domherr



Zu Vorwissen Undt Meynen bevrächtigung dessen  
sich zu dem gleichläutend Dingbrief Gerüben  
verpflichtet, von beiden Theilen Undt Antheilern  
undt jeden Theilhaftigen unanbezüglich worden zu  
bestehen Nachtrügl. So Erben undt Nachkommen  
den 24 Aprilis Anno Eintausent Sechshundert  
acht undt Thantzig. J.

Argemontseur undt  
Ludwig de la Roche.

Fean Maillard

40 Rthl. sindt bey Anfertigung d. gleich  
zu recht bezeugt worden, den 18 Junij. 1648.

40 Rthl. sindt wegen des verfluthen Termins  
Michaelis durch abrennung bezahlet worden  
den 34 Xbris. Anno 1648. Rest also  
über sein nachgelassener undt Veroffte 10 Rthl.  
nachdreijzig Rthl.

Ihre Obligation ist alles bezallt worden den  
20 Xbris anno 1649 Fean Maillard